

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1998/2/12 20b34/98h

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.02.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Angst als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Niederreiter, Dr.Schinko, Dr.Tittel und Dr.Baumann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Herbert P*****, vertreten durch Dr.Leopold Hirsch, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die beklagten Parteien 1.) Drago K*****, 2.) I*****, und 3.) E***** AG, *****, alle vertreten durch Dr.Georg Pammesberger, Rechtsanwalt in Gmunden, wegen S 1,223.769,-- sA und Feststellung, infolge außerordentlicher Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 29.Oktober 1997, GZ 2 R 270/96f-43, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

- 1. Gegenteiliges zur in der Zulassungsbeschwerde angeführten Rechtsprechung (MGA ABGB34 § 1325 E 103) findet sich in der Berufungsentscheidung (Seite 14f) nicht.1. Gegenteiliges zur in der Zulassungsbeschwerde angeführten Rechtsprechung (MGA ABGB34 Paragraph 1325, E 103) findet sich in der Berufungsentscheidung (Seite 14f) nicht.
- 2. Die zitierte Entscheidung 2 Ob 55/94 = ZVR 1995/91 betrifft die Beweislastverteilung im Zusammenhang mit Verletzungen der Schadensminderungspflicht (Ausschlagung von Erwerbsmöglichkeiten oder Umschulungen). Um Beweislastfragen geht es aber hier gar nicht. Vielmehr hat das Berufungsgericht aufgrund des beruflichen Vorlebens des Klägers angenommen, daß er auch nach dem Unfall nur fallweise beschäftigt gewesen wäre. Es hat somit darauf Bedacht genommen, welchen Verdienst der Geschädigte ohne Unfall bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge voraussichtlich erzielt hätte. Derartige Feststellungen betreffen aber trotz ihres hypothetischen Charakters ausschließlich den - außer bei Verstoß gegen Denkgesetze nicht revisiblen - Tatsachenbereich (ZVR 1987/113; ZVR 1988/130; RIS-Justiz RS0022483; Reischauer in Rummel**2 § 1325 Rz 22, 23; Apathy, EKHG § 13 Rz 11, 12)2. Die zitierte Entscheidung 2 Ob 55/94 = ZVR 1995/91 betrifft die Beweislastverteilung im Zusammenhang mit Verletzungen der Schadensminderungspflicht (Ausschlagung von Erwerbsmöglichkeiten oder Umschulungen). Um Beweislastfragen geht es aber hier gar nicht. Vielmehr hat das Berufungsgericht aufgrund des beruflichen Vorlebens des Klägers angenommen, daß er auch nach dem Unfall nur fallweise beschäftigt gewesen wäre. Es hat somit darauf Bedacht genommen, welchen Verdienst der Geschädigte ohne Unfall bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge voraussichtlich erzielt hätte. Derartige Feststellungen betreffen aber trotz ihres hypothetischen Charakters ausschließlich den - außer bei Verstoß gegen Denkgesetze nicht revisiblen - Tatsachenbereich (ZVR 1987/113; ZVR 1988/130; RIS-Justiz RS0022483; Reischauer in Rummel**2 Paragraph 1325, Rz 22, 23; Apathy, EKHG Paragraph 13, Rz 11, 12).

Anmerkung

E49018 02A00348

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0020OB00034.98H.0212.000

Dokumentnummer

JJT_19980212_OGH0002_0020OB00034_98H0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$